

§ 4 BbgWaBuV (Brandenburg) — Zugang zur Datenbank

Brandenburgische Wasserbuchverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Eintragungen sind

den Wasserbehörden und bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben zugänglich zu machen.

(2) Zur Gewährleistung des

Informationsrechts der Öffentlichkeit nach § 142 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes wird ein dienstebasierter Zugriff auf das Wasserbuch über das Internet eröffnet. Personenbezogene Daten der Wasserrechtsinhaber sowie etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mit Ausnahme der Emissions-daten, sind dabei für eine Ansicht und gegebenenfalls ein Herunterladen zu sperren.

Zitiervorschlag: § 4 BbgWaBuV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgWaBuV/4>